G_BJD_02 Gebührentarif für Behandlung von Baugesuchen ausserhalb Bauzone anpassen

Ziel:	Der Gebührentarif für die Behandlung von Baugesuchen ausserhab der Bauzone wird angepasst, was zu einer verbesserten Anwendung des Äquivalenzprinzips führt.
Beschreibung:	Gemäss § 76 Gebührentarif (GT) ist beim Bauen ausserhalb der Bauzone ein Gebührenrahmen von CHF 50 - 700 vorgesehen. Dieser ist angesichts der Komplexität und des Abstimmungsbedarfs bei vielen Vorhaben weder kostendeckend noch entspricht er den Kriterien von § 3 GT (Zeit- und Arbeitsaufwand, Bedeutung des Geschäfts, Interesse an der Verrichtung, wirtschaftliche Leistungsfähigkeit). § 76 GT soll deshalb in Analogie von § 18 Abs. 1 lit. a GT auf einen Rahmen von CHF 100 - 7'000 erweitert werden. Annahme: aufgrund der Anpassung erhöhen sich die jährlichen Einnahmen um CHF 140'000 auf CHF 300'000.
Abhängigkeiten, Konflikte, Änderungsbedarf:	Anpassung Gebührentarif durch Kantonsrat erforderlich.
Antrag:	Antrag an Kantonsrat auf Anpassung von § 76 Abs. 1 des Gebührentarifs betreffend das Bauen ausserhalb der Bauzone: "Die Gebühren für die Bewilligung zum Bauen ausserhalb der Bauzone betragen CHF 100 - 7'000".
Kompetenz:	Kantonsrat
	Priorität:

Finanzen	jährlich wiederkehrend			Ertragsverbesserung				Globalbudget
in TCHF		2024	2025	2026	2027	2028	Folgejahre	Total 24-28
Einsparung	Plan	0	140	140	140	140	140	560
	Ist	0	0	0	0	0	0	0
	Abw.	0	-140	-140	-140	-140	-140	-560